

Zu Ltg.-365-1981

(Miterledigt Ltg.-362-1981)

Betrifft: Anträge mit Gesetzentwürfen der Abgeordneten Romeder, Dr. Bauer, u.a., betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

B e r i c h t  
=====

des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES  
=====

Der Landwirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 15. Oktober 1981 mit dem Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Romeder, Ing. Kellner, u.a., und dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bauer, Bernkopf, u.a., betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Die beiden eingebrachten Anträge mit Gesetzentwürfen werden zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefaßt, wobei der mit Antrag der Abgeordneten Romeder, Ing. Kellner, u.a., eingebrachte Gesetzentwurf beschlossen wird. In diesem Gesetzentwurf werden jedoch folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Z. 1 ist nach den Ausdrücken "4 v.H." und "3 v.H." jeweils die Wortfolge "des Jahresentgelts" einzufügen.
2. In Z. 2 hat der letzte Satz zu lauten:  
"Die erste Rate ist spätestens am Monatsersten des zweiten Folgemonats nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu leisten; die sonstigen Raten sind jeweils am Monatsersten fällig."
3. In Z. 2 ist die Zahl "25" durch die Zahl "20" zu ersetzen.

BEGRÜNDUNG:

Die Änderungen bewirken, daß die monatlichen Raten 20 v.H. des Jahresentgeltes betragen und jeweils am Monatsersten fällig sind. Die Einfügung der Wortfolge "des Jahresentgelts" im § 30 Abs.1 dient zur Klarstellung, daß es sich beim Erhöhungsbetrag der Abfertigung um einen Hundertteil des Jahresentgeltes handelt.

SCHWARZBÖCK  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann